

Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik

Vom 29. April 2010

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 27. Oktober 2010 (Dienstbl. S. 672) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 29. April 2010 für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik folgende Studienordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Studienbeginn

II . Master-Studiengang

- § 4 Studienbereiche und Module
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienberatung

III. Schlussbestimmung

- § 7 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Kernbereich-Studiengang.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in die vier Bereiche „Wirtschaftswissenschaft“, „Fachdidaktik“, „Bildungswissenschaften/ Pädagogische Psychologie“, „Allgemeinbildendes Fach mit Fachdidaktik“ bzw. „vertiefende Wirtschaftswissenschaft“ sowie einen Bereich „Masterarbeit“. Die einzelnen Bereiche lassen sich in Module bzw. Modulelemente mit den Kategorien Vorlesung (V), Übung (Ü), Seminar (S), Schulpraktikum (SP) und Master-Abschlussarbeit (M) einteilen. Jedes Modul hat ein in Credit Points

(CP)¹ angegebenes Gewicht, das seinen Umfang wiedergibt. Module schließen i.d.R. mit einer benoteten Leistungskontrolle (Modulprüfung) ab, deren Gesamtheit (= 120 CP) die Master-Prüfung bildet.

§ 3 Studienbeginn

Das Master-Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

II. Master-Studiengang

§ 4 Studienbereiche und Module

(1) Die Studierenden haben die Wahl zwischen der Studienrichtung I und der Studienrichtung II.

(2) Das Master-Studium Wirtschaftspädagogik setzt sich in der Studienrichtung I aus folgenden Bereichen zusammen:

1. „Wirtschaftswissenschaft“ (12 CP) ,
2. „Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft“ (12 CP),
3. „Bildungswissenschaften/ Pädagogische Psychologie“ (21 CP),
4. „Masterarbeit“ (18 CP)
5. „Vertiefende Wirtschaftswissenschaft“ (57 CP).

In der Studienrichtung II setzt sich das Studium aus folgenden Bereichen zusammen:

1. „Wirtschaftswissenschaft“ (12 CP) ,
2. „Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft“ (5 CP),
3. „Bildungswissenschaften/ Pädagogische Psychologie“ (21 CP),
4. „Masterarbeit“ (18 CP),
5. „Allgemeinbildendes Fach mit Fachdidaktik“ (64 CP).

Vorlesungen (V) vermitteln theoretische, konzeptionelle und methodische Grundlagen eines größeren zusammenhängenden Gegenstandsbereichs, die i. d. R. in Form eines Lehrvortrages vermittelt werden. Übungen (Ü) beziehen sich i. d. R. auf einzelne Vorlesungen und dienen der anwendungsorientierten Vertiefung der Vorlesungsinhalte im Sinne angeleiteten Bearbeitens von Übungsaufgaben, Fallstudien o. ä. Seminare (S) vermitteln durch Gespräche, Referate und Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Schulpraktika (SP) geben die Gelegenheit, die schulische Berufstätigkeit kennenzulernen und zu erproben. Master-Abschlussarbeiten (M) vertiefen und erweitern die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die eigenständige Bearbeitung einer abgegrenzten wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Für Module kann Anwesenheitspflicht vorgesehen sein. In-

¹ Ein CP entspricht einem ECTS-Punkt und steht für einen Studienaufwand (Workload) von 30 Stunden.

nerhalb von Modulen können Studienleistungen im geringeren Umfang vorgesehen werden.

(3) Die Bereiche „Wirtschaftswissenschaft“ bzw. „vertiefende Wirtschaftswissenschaft“ umfassen Module entsprechend der Studienordnung des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre und des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre.

- In der Studienrichtung I sind folgende Module im Umfang von 69 CP zu belegen:

1. Module aus dem „BWL-Modul-Cluster A“ im „Stammbereich BWL“ des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 12 CP,
2. Module aus dem „BWL-Modul-Cluster B“ im „Stammbereich BWL“ des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 12 CP,
3. Module aus dem „BWL-Modul-Cluster C“ im „Stammbereich BWL“ des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 12 CP,
4. Module aus dem „Zusatzbereich BWL“ aus dem Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 6 CP,
5. ein Seminar im Bereich der Betriebswirtschaftslehre entsprechend dem Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ aus dem Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (12 CP).
6. weitere Module aus den Bereichen „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Umfang von maximal 15 CP.

- In der Studienrichtung II sind Module aus dem „Stammbereich BWL“ des Master-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 12 CP zu wählen.

Ein Modul kann nicht gewählt werden, wenn es im vorangegangenen Bachelor-Studiengang als Prüfungsleistung erbracht wurde. Jedes Modul wird i. d. R. jedes zweite Semester angeboten.

(4) Der Bereich „Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft“ umfasst das Pflichtmodul:

1. fachdidaktisches Schulpraktikum (5 CP, SP inkl. 2 SWS Ü, jedes Semester).
2. In der Studienrichtung I ist darüber hinaus folgendes Pflichtmodul zu belegen: Fachdidaktik Wirtschaftspädagogik (7 CP, 2 SWS S, 2 SWS Ü, jedes Semester, 2 Semester Dauer).

(5) Der Bereich „Bildungswissenschaften/Pädagogische Psychologie“ umfasst 21 CP und wird nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung im Fach Bildungswissenschaften/Pädagogische Psychologie für den Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) studiert. Welche Module zu belegen sind, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(6) Der Bereich „Masterarbeit“ umfasst die Master-Abschlussarbeit (Pflicht, 18 CP, schriftliche Ausarbeitung). Die Masterarbeit ist im Bereich der Wirtschaftswissenschaft zu erbringen.

(7) Der Bereich „Allgemeinbildendes Fach mit Fachdidaktik“ in der Studienrichtung II umfasst 64 CP und wird nach Maßgabe der fachspezifischen Anhänge zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung für folgende Lehramtsstudienfächer studiert:

- Biologie (LAB)
- Chemie (LAB)
- Deutsch (LAB)
- Englisch (LAB)
- Französisch (LAB)
- Mathematik (LAB)
- Physik (LAB)
- Evangelische Religion (LAB)
- Katholische Religion (LAB)
- Sport (LAB).

Welche Module des allgemeinbildenden Faches zu belegen sind, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können weitere Fächer zugelassen werden.

(8) Module werden i. d. R. mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Diese kann in Form schriftlicher oder mündlicher Leistungskontrollen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, in Form von Vorträgen, schriftlichen Ausarbeitungen, elektronischen Überprüfungen oder Kombinationen dieser Varianten erfolgen. Form und Dauer der Modulprüfung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Modulprüfungen sind der/dem Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben. Im Gesamtumfang von maximal 18 CP können Modulprüfungen ohne Benotung abgeschlossen werden. Durchführung und erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung sind dann durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen in Form einer schriftlichen Bestätigung zu belegen und an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterzuleiten. Von den 18 unbenoteten CP ausgenommen sind die Module Seminar und Master-Abschlussarbeit. Die Zulassung zum Modul „Master-Abschlussarbeit“ erfolgt im Weiteren gemäß § 19 Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik.

§ 5 Studienplan

(1) Der Studiendekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan und gibt diesen in geeigneter Form bekannt.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Module, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums. Das jeweils aktuelle Modul-Angebot in den verschiedenen Bereichen wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und zu den Modulelementen werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan/anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung nehmen alle Hochschullehrenden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Fachrichtung Bildungswissenschaften, des Zentrums für Lehrerbildung sowie der Fachrichtungen der Allgemeinbildenden Fächer wahr, die am Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik beteiligt sind.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:

- bei Studienbeginn,
- im Falle unzureichender Studienfortschritte im Sinne der Fortschrittskontrolle, geregelt in der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik,
- im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(3) Für die allgemeine Studienberatung ist das Studienzentrum der Universität zuständig. Es bietet Informationen und persönliche Beratung auch fachübergreifend an.

III .Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken,

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber